

# Allgemeine Geschäftsbedingungen

Stand: 01.02.2017, Seite 1 von 15

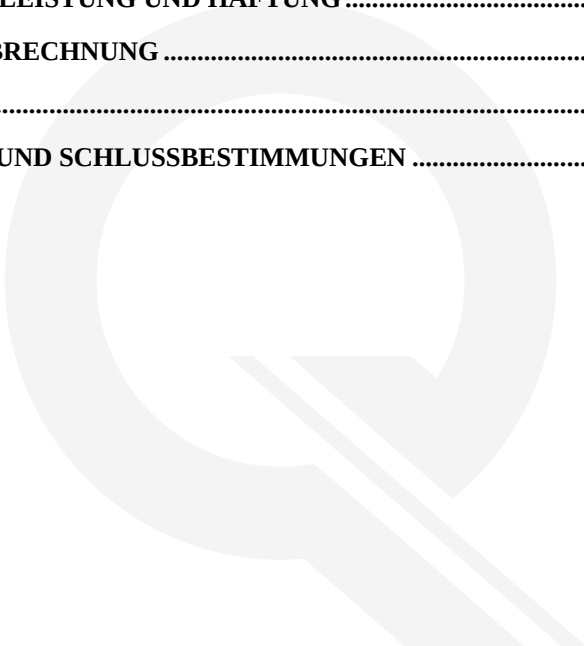


Die folgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend „AGB“) sollen die Grundlage für eine vertrauensvolle und effektive Zusammenarbeit zwischen der QuarIT GmbH, Geschäftsbereich QuariTEC, Jägerstraße 19, D-83308 Trostberg (nachfolgend „QuariTEC“) und deren Kunden (nachfolgend „Auftraggeber“) schaffen.

Der Geschäftsbereich QuariTEC umfasst Beratung, Planung, Aufbau, Wartung und Überwachung von Netzwerken, PC- und Serversystemen sowie Telefonanlagen und die Entwicklung und Wartung von Software und Websites.

Stand: 01.02.2017

<b>TEIL 1 - GELTUNGSBEREICH, DEFINITIONEN UND ÄNDERUNG DER AGB</b> .....	2
<b>TEIL 2 - ZUSTANDEKOMMEN UND UMFANG DES VERTRAGES</b> .....	3
<b>TEIL 3 - GRUNDLAGEN DER ZUSAMMENARBEIT UND MITWIRKUNGSPFLICHTEN</b> .....	4
<b>TEIL 4 - BESONDERE VEREINBARUNGEN FÜR SOFTWARE- UND WEBSITEENTWICKLUNG</b> .....	5
<b>TEIL 5 - BESONDERE BESTIMMUNGEN FÜR SCHULUNGEN</b> .....	7
<b>TEIL 6 - ABNAHME, GEWÄHRLEISTUNG UND HAFTUNG</b> .....	9
<b>TEIL 7 - VERGÜTUNG UND ABRECHNUNG</b> .....	12
<b>TEIL 8 - KÜNDIGUNG</b> .....	14
<b>TEIL 9 - VERTRAULICHKEIT UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN</b> .....	14



## TEIL 1 - GELTUNGSBEREICH, DEFINITIONEN UND ÄNDERUNG DER AGB

### § 1 Geltungsbereich

- (a) Die AGB sind Bestandteil der zwischen QuariTEC und dem Auftraggeber abgeschlossenen Verträge nebst Folgeaufträgen sowie Grundlage der durch QuariTEC erbrachten Leistungen.
- (b) Es gelten die AGB in der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültigen Fassung.
- (c) Die als "Besondere Bestimmungen" gekennzeichneten Teile dieser AGB gehen den allgemeinen Bestimmungen dieser AGB vor.
- (d) Von diesen AGB abweichende individuelle Vereinbarungen der Vertragsparteien gehen diesen AGB vor, bedürfen jedoch bei Auftraggebern die Unternehmer sind, der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung der Schriftform.
- (e) Abweichende allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers gelten nur, sofern QuariTEC ihnen ausdrücklich zugestimmt hat, was im Fall von Auftraggebern die Unternehmer sind schriftlich geschehen muss. Eine nicht erfolgte Zurückweisung gegenläufiger und mitgeteilter AGB der Auftraggeber stellt keine Zustimmung dar.
- (f) QuariTEC ist berechtigt für zusätzliche und gesonderte Leistungen die Geltung zusätzlicher AGB zu vereinbaren. Die zusätzlichen AGB werden dem Auftraggeber deutlich erkennbar gemacht. Sofern die zusätzlichen AGB diesen AGB widersprechen, haben die zusätzlichen AGB Vorrang.

### § 2 Definitionen

- (a) **Inhalte** - Unter dem im Folgenden verwendeten Begriff „Inhalte“ sind alle Inhalte und Informationen, wie zum Beispiel Fotografien, Grafiken, Logos, Videos, Texte, Quellcodes, Angaben über Orte und Personen sowie Links zu verstehen.
- (b) **Software** - Unter "Software" werden ausführbare Programme und die zugehörigen Funktionen, Daten und Gestaltungselemente verstanden. Zur Software gehören u.a. Anwendungsprogramme, Applikationen und Webseiten.
- (c) **Dauerschuldverträge** - Hierunter sind Verträge zu verstehen, die für eine bestimmte oder unbestimmte Laufzeit abgeschlossen werden, z.B. Pflege- und Wartungsverträge sowie Webhostingverträge.
- (d) **Schulungen / Referent** – Der Begriff Schulungen umfasst Schulungen bei QuariTEC oder beim Auftraggeber, Vorträge, Workshops, Seminare und ähnlichen Veranstaltungen. Referent ist die Person, die auf Seiten von QuariTEC die Schulung durchführt.
- (e) **Unternehmer (Geschäftspersonen) / Verbraucher** - Die Begriffe „Unternehmer“ und „Verbraucher“ werden entsprechend deren Definition in den §§ 13 und 14 des Bürgerlichen Gesetzbuches verwendet. Verbraucher ist demnach jede natürliche Person, die ein Rechtsgeschäft überwiegend zu einem Zwecke abschließt, der weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden kann. Unternehmer, bzw. Geschäftsperson ist eine natürliche oder juristische Person oder eine rechtsfähige Personengesellschaft, die bei Abschluss eines Rechtsgeschäfts in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt.
- (f) **Vertragsparteien** - Der Begriff fasst den Auftraggeber, als auch QuariTEC zusammen.

### § 3 Änderung der AGB bei Dauerschuldverträgen

- (a) QuariTEC behält sich vor, die AGB jederzeit mit Wirkung für die Zukunft zu ändern. Die Änderung erfolgt nur beim Vorliegen von triftigen und sachlichen Gründen, insbesondere rechtlicher, technischer und betriebswirtschaftlicher Natur.
- (b) Im Fall von Änderungen teilt QuariTEC den Auftraggebern die geänderten AGB zumindest in Textform mit, so dass die Auftraggeber zwei Wochen Zeit haben, der Änderung zu widersprechen. Im Fall eines Widerspruchs haben die Auftraggeber und QuariTEC das Recht zu kündigen. Die Kündigung darf nicht erfolgen, sofern sie die vertraglichen Interessen der Auftraggeber unangemessen beeinträchtigen würde. Widersprechen die Auftraggeber den geänderten Bedingungen nicht innerhalb der Frist, gelten sie als angenommen.

## TEIL 2 - ZUSTANDEKOMMEN UND UMFANG DES VERTRAGES

### § 1 Auftragsbeschreibung

- (a) Die konkreten Spezifikationen der jeweiligen vertraglichen Leistung, deren Umfang, Anwendungsgebiete, Rahmenbedingungen, Funktionen, Dokumentationen sowie der Zeit- und Ablaufplan ergeben sich aus der, der jeweiligen Leistung zugrundeliegenden Auftragsbeschreibung.
- (b) Für die Auftragsbeschreibung gelten keine Vorgaben, sie kann z.B. auch in Form eines Angebotes, einer Auftragsbeschreibung oder eines Lasten- und Pflichtenheftes erfolgen. Die Auftragsbeschreibung hat einen für die jeweilige Leistung branchenüblich hinreichenden Detailgrad aufzuweisen.
- (c) Ist die Auftragsbeschreibung unzureichend oder ist deren Umfang in bestimmten Fällen zweifelhaft, umfassen die zu erbringenden Leistungen die branchenüblichen Aufgaben, welche notwendig sind, um den vereinbarten Vertragszweck zu erfüllen.
- (d) Nachträgliche Änderungen der Auftragsbeschreibung benötigen zu deren Wirksamkeit einer ausdrücklichen Bestätigung des jeweiligen Vertragspartners.
- (e) Bei den jeweiligen Leistungen handelt es sich vorbehaltlich anderer Vereinbarung um Dienstleistungen. Nur wenn alle vertraglichen Leistungen der Erreichung eines konkreten Erfolges dienen, handelt es sich insoweit um einen Werkvertrag. Eine solche Erfolgsvereinbarung muss ausdrücklich festgelegt werden.
- (f) Darüber hinaus schuldet QuariTEC dem Auftraggeber gegenüber Leistungen entsprechend der mittleren branchenüblichen Art und Güte.

### § 2 Angebote und deren Annahme

- (a) Beschreibungen und Darstellungen auf Webseiten oder in Prospekten stellen keine verbindlichen Angebote dar.
- (b) Vertragsanfragen (inkl. Auftrags- und sonstigen Leistungsanfragen) an QuariTEC begründen erst ab deren Annahme eine vertragliche Beziehung zu QuariTEC. QuariTEC behält sich vor, Vertragsanfragen abzulehnen.
- (c) Angebote sind 14 Tage lang gültig.
- (d) Bietet QuariTEC Onlinebestellmöglichkeiten an, kommen Verträge mit ausdrücklicher Bestätigung des Vertragsschlusses seitens QuariTEC oder Erfüllung der vertraglichen Leistung durch QuariTEC zustande. Darüber hinaus stellen online abgegebene Bestellungen lediglich Angebote seitens der Auftraggeber dar.

### § 3 Änderungen an den vereinbarten Leistungen

- (a) Wünscht der Auftraggeber im Projektverlauf eine Änderung an den vereinbarten Leistungen oder die durch den Auftraggeber mitgeteilten Anforderungen oder die mitgeteilte Sachlage ändert sich nach Abgabe eines Angebotes durch QuariTEC oder nach Vertragsschluss, erstellt QuariTEC ein Angebot über die Mehr- oder Minderkosten, es sei denn, eine Vergütung nach Aufwand ist vereinbart oder der Auftraggeber verzichtet ausdrücklich auf ein gesondertes Angebot.
- (b) Bis zur Entscheidung über die Annahme oder Ablehnung des Angebots durch den Auftraggeber pausiert QuariTEC die Arbeit an den vom Angebot betroffenen Leistungen, sofern durch die spätere Annahme des Angebots durch den Auftraggeber ein Mehraufwand entstehen würde. Vereinbarte Lieferfristen verlängern sich entsprechend.

### § 4 Speicherung des Vertragstextes

- (a) Auftraggeber können den Vertragstext vor der Abgabe der Bestellung an QuariTEC ausdrucken, indem sie im letzten Schritt der Bestellung die Druckfunktion ihres Browsers nutzen.
- (b) QuariTEC sendet den Auftraggebern eine Bestellbestätigung mit allen Bestelldaten an die von ihnen angegebene E-Mail-Adresse zu. Darüber hinaus speichert QuariTEC den Vertragstext, macht ihn jedoch im Internet nicht zugänglich.

## TEIL 3 - GRUNDLAGEN DER ZUSAMMENARBEIT UND MITWIRKUNGSPFLICHTEN

### § 1 Ort und Zeit der Tätigkeit

- (a) QuariTEC ist hinsichtlich der Art der Durchführung der vereinbarten Einzel-Aufträge nach Zeit und Ort frei.
- (b) QuariTEC hat das Recht, sich zur Erfüllung dieses Vertrags Subunternehmer zu bedienen.
- (c) Die Mitarbeiter von QuariTEC treten in kein Arbeitsverhältnis zum Auftraggeber. Weisungen wird der Auftraggeber ausschließlich dem von QuariTEC benannten verantwortlichen Mitarbeiter mit Wirkung für und gegen QuariTEC erteilen.

### § 2 Fristen und Termine

- (a) Fristen und Termine gelten nur dann als verbindlich, wenn QuariTEC eine Frist oder einen Termin ausdrücklich nennt oder sonst ausdrücklich zusagt oder die Verbindlichkeit sich aus dem Gesetz ergibt.
- (b) Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt oder unter Umständen, die im Anwendungsbereich des Auftraggebers liegen (nicht rechtzeitige Zurverfügungstellung von Inhalten etc.), hat QuariTEC nicht zu vertreten und berechtigt QuariTEC, das Erbringen der betroffenen Leistung um die Dauer der Behinderung/Verzögerung zuzüglich einer angemessenen Frist hinauszuschieben. QuariTEC verpflichtet sich im Gegenzug, dem Auftraggeber die Leistungsverzögerungen aufgrund von höherer Gewalt anzuzeigen.

### § 3 Zusammenarbeit und Mitwirkungspflichten

- (a) Die Vertragsparteien arbeiten vertrauensvoll zusammen und unterrichten sich bei Abweichungen von dem vereinbarten Vorgehen oder Zweifeln an der Richtigkeit der Vorgehensweise des anderen unverzüglich gegenseitig.
- (b) Der Auftraggeber verpflichtet sich, QuariTEC bei Erfüllung seiner vertraglich geschuldeten Leistung zu unterstützen. Dazu gehört insbesondere die rechtzeitige Zurverfügungstellung von Informationen und Datenmaterial, soweit die Mitwirkungsleistungen des Auftraggebers dies erfordern.
- (c) Sofern für die Leistungserbringung durch QuariTEC erforderlich,
  - (i) stellt der Auftraggeber die komplette Hardwareinfrastruktur sicher und gewährt den Zugang zu dieser;
  - (ii) stellt der Auftraggeber die technischen Einrichtungen wie Stromversorgung, Telefonverbindung und Datenübertragungsleitungen funktionsbereit und stellt diese in angemessenem Umfang kostenlos zur Verfügung;
  - (iii) stellt der Auftraggeber QuariTEC einen geeigneten Arbeitsplatz zur Verfügung;
  - (iv) stellt der Auftraggeber die Zugangsdaten zur Verfügung. Zu den Zugangsdaten zählen der bzw. die nötigen Benutzernamen und das bzw. die Kennworte;
  - (v) unterstützt der Auftraggeber QuariTEC bei Testläufen und Abnahmetests durch entsprechendes Personal.
- (d) Mitwirkungsleistungen und Beistellungen des Auftraggebers erfolgen kostenfrei für QuariTEC.
- (e) Kann QuariTEC die Leistungen wegen fehlender und unzureichender Mitwirkungsleistungen oder Beistellungen des Auftraggebers nicht oder nur mit Mehraufwendungen erbringen, ist QuariTEC berechtigt, hierdurch notwendige Mehraufwendungen gegenüber dem Auftraggeber geltend zu machen, im Fall von Auftraggebern die Verbraucher sind, jedoch nur, wenn deren Verschulden vorliegt.
- (f) Die Vertragsparteien und deren Ansprechpartner verständigen sich in regelmäßigen Abständen, die gemeinsam festgelegt werden, über Fortschritte und Hindernisse bei der Vertragsdurchführung, um gegebenenfalls lenkend in die Durchführung des Vertrages eingreifen zu können.
- (g) Erkennt der Auftraggeber, dass eigene Angaben und Anforderungen fehlerhaft, unvollständig, nicht eindeutig oder undurchführbar sind, hat er dies und die ihm erkennbaren Folgen QuariTEC unverzüglich mitzuteilen.

## § 4 Rechtliche Vorgaben und rechtliche Mitwirkungspflichten

- (a) Die Regelungen in diesem § 4 dieses Abschnitts der AGB bestimmen die rechtliche Verantwortung und rechtliche Verpflichtungen zwischen QuariTEC und dem Auftraggeber, sofern diese nicht ausdrücklich in der Auftragsbeschreibung vereinbart worden sind.
- (b) Die Leistungen von QuariTEC beinhalten keine rechtliche Prüfung oder rechtliche Beratung (zum Beispiel markenrechtlicher, urheberrechtlicher, datenschutzrechtlicher, wettbewerbsrechtlicher, standesrechtlicher Art) sowie Erfüllung von gesetzlichen Informationspflichten des Auftraggebers (z.B. Anbieterkennzeichnung, Datenschutzerklärung, Verbraucherunterrichtung bei Fernabsatzverträgen, etc.).
- (c) Der Auftraggeber stellt sicher, dass die von ihm gestellten Inhalte frei von Rechten Dritter sind und deren Veröffentlichung nicht in irgendeiner Form gegen geltendes Recht verstößt. Zu den gestellten Inhalten gehören auch solche Inhalte und deren Quellen, die der Auftraggeber QuariTEC im Hinblick auf dessen Aufgabenwahrnehmung empfiehlt oder vorschlägt.
- (d) Sollte ein Dritter bei QuariTEC die Verletzung von Rechten oder sonstige Rechtsverstöße geltend machen, so unterrichtet QuariTEC den Auftraggeber unverzüglich. Der Auftraggeber hat in diesem Fall das Recht, die Verteidigung zu übernehmen und stellt QuariTEC von allen Ansprüchen und Schäden frei.

## TEIL 4 - BESONDERE VEREINBARUNGEN FÜR SOFTWARE- UND WEBSITEENTWICKLUNG

### § 1 Vertragsgegenstand

- (a) Der Auftraggeber stellt QuariTEC einen ausführlichen und detaillierten Anforderungskatalog ("Pflichtenheft") über die zu erstellende Software zur Verfügung. Dieses enthält insbesondere
  - (i) alle fachlichen und funktionalen Anforderungen sowie die benötigten Datenfelder
  - (ii) die Anforderungen an die Benutzerführung / User-Interface
  - (iii) die Betriebssysteme und Softwareumgebungen, in denen die Software eingesetzt wird
  - (iv) zu berücksichtigende Besonderheiten sowie Pflichten und Vorschriften
- (b) QuariTEC erstellt auf Grundlage des Pflichtenhefts ein Anwendungsprogramm ("Anwendung"). Alle nicht durch das Pflichtenheft abgedeckten Details werden von QuariTEC entsprechend üblicher Standards umgesetzt.
- (c) Eine Anwendung kann aus mehreren eigenständig ausführbaren Komponenten bestehen.

### § 2 Lieferumfang

- (a) Der Auftraggeber erhält die fertige Software im Objektcode.
- (b) Die Auslieferung der Software erfolgt durch Herunterladen von einer Website, per E-Mail oder auf CD-ROM.
- (c) Eine Schulung der Anwender, Dokumentation, Einweisung, Installation und Wartung ist nicht Bestandteil der Softwareentwicklung und muss gesondert vereinbart werden.
- (d) Die Installation auf den Systemen des Auftraggebers wird durch einen Administrator des Auftraggebers durchgeführt.

### § 3 Umfang der übertragenen Nutzungsrechte

- (a) QuariTEC überträgt dem Auftraggeber die für den jeweiligen vertraglichen Zweck erforderlichen Nutzungsrechte an seinen Leistungen (nachfolgend bezeichnet als "Werk") in dem der Auftragsbeschreibung entsprechendem Nutzungsumfang, der Nutzungsdauer sowie räumlichen Anwendungsbereich. Soweit nichts anderes vereinbart ist, wird jeweils ein einfaches Nutzungsrecht zur eigenen Nutzung übertragen.

- (b) An Werken, die individuell und spezifisch für den Auftraggeber erbracht werden (zum Beispiel individuelle Grafiken oder Programmroutinen) erhält der Auftraggeber ein ausschließliches, zeitlich und räumlich unbeschränktes, sachlich auf die vertraglichen Zwecke beschränktes Nutzungs- und Verwertungsrecht, welches insbesondere die Nutzung-, Vervielfältigung- sowie Verbreitungsrechte und das Recht der öffentlichen Zugänglichmachung erfasst. Ausgenommen ist der Weiterverkauf- und Weitervertrieb des Werks durch den Kunden.
- (c) Bei Werken die auf anderen Werken aufbauen, diese ändern, erweitern oder anpassen (z.B. bei individueller Anpassung von Templates oder Softwaremodulen), erstrecken sich die etwaigen ausschließlichen Rechte des Auftraggebers nicht auf die ursprünglichen Werke, sondern nur soweit die durch QuariTEC für den Auftraggeber vorgenommenen Änderungen, Erweiterungen und Anpassungen reichen.
- (d) QuariTEC ist berechtigt dem Auftraggeber individuelle Lizenzdateien, -schlüssel oder -nummern zuzuteilen, die ihn zur Wahrnehmung seiner Nutzungsrechte berechtigen.
- (e) Darüber hinaus ist der Auftraggeber nicht berechtigt, das Werk ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung von QuariTEC entgeltlich oder unentgeltlich zu verändern, vermieten, verleihen, verleasen, veräußern oder in welcher technischen Form auch immer gänzlich oder teilweise Dritten zugänglich zu machen. Unterlizenzen dürfen nicht eingeräumt werden.
- (f) Die Nutzungsrechte an den Werken gehen erst nach vollständiger Zahlung der Vergütung durch den Auftraggeber auf diesen über.
- (g) Soweit das Werk Open Source-Bestandteile enthält, erfolgt die Rechteübertragung nur im Umfang und nach Maßgabe der jeweiligen Open Source Lizenz. QuariTEC verweist ausdrücklich darauf, dass die Open Source-Bestandteile nur im Rahmen der jeweiligen Lizenz genutzt, bearbeitet und Gegenstand von Verfügungen sein dürfen.
- (h) Vorschläge und Weisungen des Auftraggebers oder seiner Mitarbeiter begründen kein Miturheberrecht.
- (i) QuariTEC ist berechtigt, angemessene technische Maßnahmen zum Schutz vor einer nicht vertragsgemäßen Nutzung des Werkes zu treffen, sofern die vertragsgemäße Nutzung hierdurch nicht beeinträchtigt wird.
- (j) QuariTEC ist berechtigt, auf die für den Auftraggeber entworfenen und hergestellten Werke, vorbehaltlich etwaiger ausdrücklicher Verschwiegenheitsverpflichtungen, zum Zwecke der Eigenwerbung zu hinzuweisen.
- (k) QuariTEC ist ferner berechtigt, an üblicher Stelle innerhalb der Werke auf seine Urheberschaft hinzuweisen, insbesondere bei Client- und Serverkomponenten in einer Infobox, bei Websitekomponenten im Seitenfuß und bei Websites im Impressum. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, diese Hinweise ohne die Zustimmung von QuariTEC zu entfernen.

## § 4 Herausgabe von Vorlagen, Entwürfen und Sourcecode

- (a) Der Programmquelltext ("Sourcecode") von Werken wird dem Auftraggeber auf Wunsch übergeben. Hierzu ist eine Übergabe in digitaler Form ausreichend.
- (b) Der Auftraggeber wird den Sourcecode nur verwenden, wenn QuariTEC eine Fehlerbehebung, eine Änderung oder Erweiterung der Anwendung innerhalb einer angemessenen Frist nicht durchführen kann oder will.
- (c) Dem Auftraggeber ist bekannt, dass er zur Arbeit mit dem Sourcecode unter Umständen Entwicklerlizenzen für die eingesetzten Komponenten von Drittanbietern erwerben muss.
- (d) Der Sourcecode darf nicht im Rahmen einer Anwendung, die nicht Bestandteil der vertraglichen Vereinbarung mit QuariTEC ist, verwendet werden. Die vereinbarte Übergabe des Sourcecode kann bis zur vollständigen Bezahlung des vereinbarten Preises für die Software zurückbehalten werden.
- (e) Über den Source Code hinaus bleiben von QuariTEC erstellte Vorlagen, Entwürfe, Rohdaten, Dateien, und sonstige Arbeitsmittel, die dazu dienen, die nach dem Vertrag geschuldete Leistung zu erbringen (nachfolgend bezeichnet als "Vorlagen"), Eigentum des Auftragnehmers. Wünscht der Auftraggeber die Herausgabe, ist dies gesondert zu vereinbaren und zu vergüten.

- (f) Eine Aufbewahrungspflicht besteht nicht. QuariTEC ist spätestens nach Ablauf von 6 Monaten zur Löschung der Vorlagen und des Sourcecodes berechtigt.

## § 5 Angebote, Präsentationen und Pitches

- (a) Die Entwicklung konzeptioneller und gestalterischer Vorschläge durch QuariTEC mit dem Ziel der weiteren Auftragserteilung durch den Auftraggeber erfolgt, unbeschadet im Einzelfall abweichender Regelungen, gegen Zahlung des mit dem Auftraggeber dafür vereinbarten Entgelts (Präsentationshonorar).
- (b) Urheber-, Nutzungs- und Eigentumsrechte an den von QuariTEC in diesem Rahmen der vorgelegten Arbeiten verbleiben auch bei Berechnung eines Präsentationshonorars bei QuariTEC. Erst mit Erteilung des Auftrags zur Realisation gegen gesonderte Vergütung erwirbt der Auftraggeber Nutzungsrechte im vereinbarten Umfang.

## § 6 Leistung als Subunternehmer

- (a) Sofern QuariTEC die Anwendung als Subunternehmer erstellt, ist der Auftraggeber berechtigt, diese Anwendung einmalig an den bei Vertragsabschluss angegebenen Endkunden zu veräußern.
- (b) Weitergehende Nutzungsrechte wie der Vertrieb an weitere Endkunden und Eigennutzung bedürfen einer gesonderten Vereinbarung.
- (c) Die Ziffer § 3(k) dieses Teils der AGB findet keine Anwendung, sofern entsprechende Hinweise des Auftraggebers angebracht werden.

## TEIL 5 - BESONDERE BESTIMMUNGEN FÜR SCHULUNGEN

### § 1 Inhalt und Gestaltung der Schulungen und Technik

- (a) Inhalte und Gestaltung der Schulung werden zwischen QuariTEC und dem Auftraggeber gesondert vereinbart.
- (b) QuariTEC ist berechtigt, notwendige inhaltliche, methodische und organisatorische Änderungen oder Abweichungen vor oder während der Schulung vorzunehmen, soweit diese den Nutzen der angekündigten Schulung für den Teilnehmer steigern oder nicht wesentlich ändern.
- (c) Die im Rahmen der Schulung bereitgestellten Inhalte und Unterlagen werden nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt. Eine Haftung und Gewähr für die Korrektheit, Aktualität, Vollständigkeit und Qualität der Inhalte ist jedoch ausgeschlossen.
- (d) Die für Schulungen notwendigen technischen Voraussetzungen (z.B. Computergeräte) werden vorbehaltlich anderslautender Abreden durch den Auftraggeber gestellt.

### § 2 Schulungsunterlagen und Aufzeichnungen

- (a) Erhält der Auftraggeber Schulungsunterlagen (z.B. Präsentationsfolien), dürfen diese den Teilnehmern ausgedruckt zur Verfügung gestellt werden.
- (b) Die Bereitstellung der Unterlagen im digitalen Format (PDF) an die Teilnehmer der Schulung sowie deren Onlinestellung ist nur mit einer ausdrücklichen Einwilligung von QuariTEC zulässig und dann nur als geschützte Datei (Ausdruck, Export und Kopierfunktion sind passwortgeschützt oder ausgeschlossen).
- (c) Eine Audio- oder Videoaufzeichnung der Schulungen ist nur mit Einwilligung des Referenten gestattet.



## § 3 Stornogebühren

- (a) Bei einer Stornierung ab 2 Wochen vor dem Schulungstermin wird eine Stornogebühr in Höhe von 25%, bei Stornierung ab einer Woche vor dem Schulungstermin in Höhe von 50% der Schulungsvergütung fällig.
- (b) Werden vom Auftraggeber Tätigkeiten (z.B. Werbemaßnahmen, Erstellung von Unterlagen) vor dem Zeitraum von 2 Wochen vor dem Schulungstermin angefordert, wird dieser Aufwand bei Stornierung zum Stundenlohn gem. Teil 7 - § 1 dieser AGB abgerechnet.
- (c) Fällt die Schulung aufgrund höherer Gewalt aus, fallen keine Stornogebühren an.

## § 4 Ausfall des Referenten

- (a) Ist der vereinbarte Referent verhindert, insbesondere bei Krankheit, kann ein fachlich entsprechender Ersatz gestellt werden.
- (b) Ist der Referent aufgrund höherer Gewalt verhindert, haftet er nicht für hieraus entstehende Unkosten des Auftraggebers.

## § 5 Durch QuariTEC durchgeführten Schulungen

- (a) Die folgenden Bestimmungen (a) bis (d) gelten, wenn die Schulungen durch QuariTEC veranstaltet werden.
- (b) Anmeldungen zu Schulungen, die durch QuariTEC durchgeführt werden, werden in der Reihenfolge ihres Eingangs berücksichtigt.
- (c) Die Anmeldung stellt ein verbindliches Angebot zur Teilnahme an der Schulung dar und gilt mit erfolgter Zahlung als angenommen. Dies gilt im Fall der Bezahlung einer Rechnung oder einer Bezahlung über Onlinebezahlssysteme, wie z.B. PayPal. Mit der Zahlung erhält der Auftraggeber einen verbindlichen Anspruch auf Teilnahme am vereinbarten Termin und eine Anmeldebestätigung.
- (d) Im Stornofall bleibt es QuariTEC vorbehalten, Ersatzpersonen als Teilnehmer anzunehmen. Dabei wird insbesondere die Eignung der Ersatzperson für die Schulung berücksichtigt.

## § 6 Reisekosten bei Beauftragung von QuariTEC mit Schulungsleistungen

- (a) Zu den Reisekosten gehört die Anreise zur und Abreise von der Schulungsstätte (Bahn 1. Klasse Normalpreis / Flug Economy / PKW / Taxi) sowie die Hotelübernachtung (mind. 3 Sterne inkl. Frühstück).
- (b) Eine Hotelübernachtung ist erforderlich, falls die Anreise/Abreise am gleichen Tag nicht möglich ist oder vor 8 Uhr morgens angetreten werden müsste.
- (c) Reise- und Übernachtungskosten werden entsprechend den Vergütungsregeln im Teil 7 - § 1(e) dieser AGB berechnet.
- (d) Bei Vertragsschluss ist zu klären, wer die An- und Abreise organisiert und ob Kosten durch QuariTEC auszulegen sind. Der Auftraggeber kann erklären, die obigen Auslagen selbst zu übernehmen.
- (e) Werden die Reisekosten nicht im Voraus durch den Auftraggeber übernommen, bucht QuariTEC diese nach Bestätigung des Schulungstermins durch den Auftraggeber oder bis spätestens 7 Tage vor dem Schulungstermin. QuariTEC weist darauf hin, dass die Kosten je höher sein können, je näher die Buchung an dem Schulungstermin erfolgt und bittet um eine zeitige Bestätigung des Schulungstermins. Im Fall einer Stornierung sind angefallene Reisekosten zu erstatten, soweit sie nicht storniert werden können.



## TEIL 6 - ABNAHME, GEWÄHRLEISTUNG UND HAFTUNG

### § 1 Abnahme

- (a) Diese Regelungen zur Abnahme gelten nur wenn sie einem Werkvertrag zugrunde gelegt werden.
- (b) Gegenstand der Abnahme ist die vertraglich geschuldete Leistung entsprechend der Auftragsbeschreibung.
- (c) Voraussetzung für die Abnahme ist, dass QuariTEC dem Auftraggeber die Leistungsergebnisse vollständig übergibt und ihm die Abnahmebereitschaft anzeigt. Die Übergabe aller für die Abnahme notwendigen Leistungsergebnisse, stellt eine Aufforderung zur Abnahme dar.
- (d) Daraufhin hat der Auftraggeber innerhalb von 7 Tagen mit der Prüfung der Abnahmefähigkeit zu beginnen.
- (e) Schlägt die Abnahme fehl, so übergibt der Auftraggeber QuariTEC eine Auflistung aller die Abnahme hindernden Mängel. Nach Ablauf einer angemessenen Frist hat QuariTEC eine mangelfreie und abnahmefähige Version der Software bereitzustellen. Im Rahmen der darauf folgenden Prüfung werden nur die protokollierten Mängel geprüft, soweit sie ihrer Funktion nach Gegenstand einer isolierten Prüfung sein können.
- (f) Nach erfolgreicher Prüfung hat der Auftraggeber innerhalb von 7 Tagen schriftlich die Abnahme der Arbeitsergebnisse zu erklären.
- (g) Sofern zuvor keine wesentlichen Mängel mitgeteilt werden, gelten die Leistungsergebnisse nach Ablauf von 4 Wochen nach Vorlage zur Abnahme, als durch den Auftraggeber abgenommen.
- (h) Mängel sind QuariTEC in Schriftform mitzuteilen und zu beschreiben.
- (i) Wegen unwesentlicher Mängel darf der Auftraggeber die Abnahme nicht verweigern. Dies steht jedoch unter dem Vorbehalt der unverzüglichen Beseitigung der Mängel durch QuariTEC. Diese Mängel sind im Abnahmeprotokoll einzeln aufzuführen.
- (j) Die Erstellung der vertraglichen Leistungen kann in einzelnen Teilabschnitten vereinbart werden. QuariTEC ist berechtigt den Auftraggeber zu einer Teil- oder Zwischenabnahme aufzufordern, wenn dies aufgrund der Materie, des Umfangs oder des zeitlichen Ablaufs bei der Leistungserbringung sachlich begründet und für den Auftraggeber zumutbar ist.
- (k) Die Regelungen zur Abnahme, Gewährleistung und Vergütung gelten für die jeweiligen Teilabschnitte. Dies bedeutet insbesondere, dass Change-Requests des Auftraggebers, welche von bereits abgenommenen Teilabschnitten abweichen, durch diesen gesondert zu vergüten sind.

### § 2 Ansprüche bei Sachmängeln

- (a) Mängelansprüche bestehen nicht bei einer unerheblichen Abweichung von der vereinbarten oder vorausgesetzten Beschaffenheit und bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Gebrauchstauglichkeit. Die Inhalte der Auftragsbeschreibung gelten ohne gesonderte Vereinbarung nicht als Garantie.
- (b) QuariTEC verpflichtet sich dazu, Websites so zu erstellen, dass sie ein Antwortzeitverhalten aufweisen, das bei vergleichbarer Internet-Anbindung und technischer Ausstattung der vom Endnutzer zum Aufruf des Internetauftritts eingesetzten Hard- und Software dem Antwortzeitverhalten anderer Internetangebote mit vergleichbaren Inhalten und vergleichbarem Umfang sowie vergleichbaren Serverumgebung entsprechen. Websites müssen innerhalb von den zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses branchenüblichen Browsern und Auflösungen lauffähig sein. Nicht als branchenüblich gelten Browser und Auflösungen, die zu weniger als 10% auf dem Markt vertreten sind.
- (c) Bei Update-, Upgrade- und neuen Versionslieferungen von Software sind die Mängelansprüche auf die Neuerungen der Update-, Upgrade- oder neuen Versionslieferung gegenüber dem bisherigen Versionsstand beschränkt.
- (d) Verlangt der Auftraggeber wegen eines Mangels Nacherfüllung, so hat QuariTEC bei Auftraggebern, die Unternehmer sind, das Recht, zwischen Nachbesserung, Ersatzlieferung oder Ersatzleistung zu wählen. Wenn der Auftraggeber, der

Unternehmer ist, QuariTEC nach einer ersten ergebnislos verstrichenen Frist eine weitere angemessene Nachfrist gesetzt hat und auch diese ergebnislos verstrichen ist oder wenn eine angemessene Anzahl an Nachbesserungs-, Ersatzlieferungs- oder Ersatzleistungsversuchen ohne Erfolg geblieben sind, kann der Auftraggeber unter den gesetzlichen Voraussetzungen nach seiner Wahl vom Vertrag zurücktreten oder mindern und Schadens- oder Aufwendungsersatz verlangen. Die Nacherfüllung kann auch durch Übergabe oder Installation einer neuen Programmversion oder eines Workaround erfolgen. Beeinträchtigt der Mangel die Funktionalität nicht oder nur unerheblich, so ist QuariTEC unter Ausschluss weiterer Mängelansprüche berechtigt, den Mangel durch Lieferung einer neuen Version oder eines Updates im Rahmen seiner Versions-, Update- und Upgrade-Planung zu beheben.

- (e) Mängel sind durch eine nachvollziehbare Schilderung der Fehlersymptome, soweit möglich, nachgewiesen durch schriftliche Aufzeichnungen, Screenshots oder sonstige die Mängel veranschaulichende Unterlagen schriftlich zu rügen. Die Mängelrüge soll die Reproduktion des Fehlers ermöglichen. Gesetzliche Untersuchungs- und Rügepflichten des Auftraggebers bleiben unberührt.
- (f) Änderungen oder Erweiterungen der Leistungen oder der Software, die der Auftraggeber selbst oder durch Dritte vornimmt, lassen die Mängelansprüche des Auftraggebers entfallen, es sei denn, der Auftraggeber weist nach, dass die Änderung oder Erweiterung für den Mangel nicht ursächlich ist. QuariTEC steht auch nicht für Mängel ein, die auf unsachgemäße Bedienung sowie Betriebsbedingungen oder die Verwendung ungeeigneter Betriebsmittel durch den Auftraggeber zurückzuführen sind.
- (g) QuariTEC kann die Nacherfüllung verweigern, bis QuariTEC die vereinbarte Vergütung, abzüglich eines Teils, der der wirtschaftlichen Bedeutung des Mangels entspricht, an QuariTEC bezahlt hat.
- (h) Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt bei Auftraggebern, die Unternehmer sind, 12 Monate ab Abnahme der Leistung. Im Falle der Lieferung von Updates, Upgrades und neuen Versionen beginnt die Frist für diese Teile jeweils mit deren Abnahme zu laufen.
- (i) Schadensersatzansprüche unterliegen den Einschränkungen von § 4 dieses Teils der AGB (Haftung und Schadensersatz.)
- (j) Im Übrigen gelten gesetzliche Gewährleistungsregeln.

### § 3 Ansprüche aus Rechtsmängeln

- (a) Die von QuariTEC gelieferte bzw. überlassene Software ist frei von Rechten Dritter, die einer vertragsgemäßen Nutzung entgegenstehen. Hiervon ausgenommen sind handelsübliche Eigentumsvorbehalte oder Lizenzbestimmungen o.ä. Bestimmungen beim Einsatz von Erzeugnissen Dritter (z.B. Lizenzen für Open-Source-Software).
- (b) Stehen Dritten solche Rechte zu und machen sie diese geltend, hat QuariTEC alles in seiner Macht stehende zu tun, um auf seine Kosten die Software gegen die geltend gemachten Rechte Dritter zu verteidigen. Der Auftraggeber wird QuariTEC von der Geltendmachung solcher Rechte Dritter unverzüglich schriftlich unterrichten und QuariTEC sämtliche Vollmachten erteilen und Befugnisse einräumen, die erforderlich sind, um die Software gegen die geltend gemachten Rechte Dritter zu verteidigen.
- (c) Soweit Rechtsmängel bestehen, ist QuariTEC bei Auftraggebern, die Unternehmer sind, (1.) nach seiner Wahl berechtigt, (i) durch rechtmäßige Maßnahmen die Rechte Dritter, welche die vertragsgemäße Nutzung der Software beeinträchtigen, oder (ii) deren Geltendmachung zu beseitigen, oder (iii) die Software in der Weise zu verändern oder zu ersetzen, dass sie fremde Rechte Dritter nicht mehr verletzen, wenn und soweit dadurch die geschuldete Funktionalität der Software nicht erheblich beeinträchtigt wird, und (2.) verpflichtet, die dem Auftraggeber entstandenen notwendigen erstattungsfähigen Kosten der Rechtsverfolgung zu erstatten. Scheitert die Freistellung binnen einer vom Auftraggeber gesetzten angemessenen Nachfrist, kann der Auftraggeber, der Unternehmer ist, unter den gesetzlichen Voraussetzungen nach seiner Wahl vom Vertrag zurücktreten oder mindern und Schadensersatz verlangen.
- (d) Im Übrigen gilt § 2(h) dieses Teils der AGB (Verjährungsfrist von 12 Monaten bei Auftraggebern, die Unternehmer sind), § 2(i) dieses Teils der AGB (Verweis auf die Einschränkungen des Schadensersatzes), und § 2(g) dieses Teils der AGB (Verweigerung der Nacherfüllung bis zur Zahlung der Vergütung).

(e) Im Übrigen gelten gesetzliche Gewährleistungsregeln.

## § 4 Haftung & Schadensersatz

- (a) QuariTEC haftet nach diesem Vertrag nur nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen:
- (b) QuariTEC haftet unbeschränkt für vorsätzlich oder grob fahrlässig durch QuariTEC, seine gesetzlichen Vertreter oder leitenden Angestellten verursachte Schäden sowie für vorsätzlich verursachte Schäden sonstiger Erfüllungsgehilfen; für grobes Verschulden sonstiger Erfüllungsgehilfen bestimmt sich die Haftung nach den unten in (f) aufgeführten Regelungen für leichte Fahrlässigkeit.
- (c) QuariTEC haftet unbeschränkt für vorsätzlich oder fahrlässig verursachte Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit durch QuariTEC, seine gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen.
- (d) QuariTEC haftet für Schäden aufgrund fehlender zugesicherter Eigenschaften bis zu dem Betrag, der vom Zweck der Zusicherung umfasst war und der für QuariTEC bei Abgabe der Zusicherung erkennbar war.
- (e) QuariTEC haftet für Produkthaftungsschäden entsprechend der Regelungen im Produkthaftungsgesetz.
- (f) QuariTEC haftet für Schäden aus der Verletzung von Kardinalpflichten durch QuariTEC, seine gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen; Kardinalpflichten sind die wesentlichen Pflichten, die die Grundlage des Vertrags bilden, die entscheidend für den Abschluss des Vertrags waren und auf deren Erfüllung der Auftraggeber vertrauen darf. Wenn QuariTEC diese Kardinalpflichten leicht fahrlässig verletzt hat, ist seine Haftung auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt. Dieser übersteigt grundsätzlich nicht das Fünffache der vereinbarten Vergütung.

## § 5 Haftung & Schadensersatz bei Datenverlusten

- (a) QuariTEC haftet für den Verlust von Daten nur bis zu dem Betrag, der bei ordnungsgemäßer und regelmäßiger Sicherung der Daten durch den Auftraggeber zu deren Wiederherstellung angefallen wäre. Der Auftraggeber sichert QuariTEC zu, eine dem Stand der Technik entsprechende Datensicherung und Virenabwehr zu betreiben.
- (b) Bei Datenverlusten haftet QuariTEC nur für den Aufwand, der für die Wiederherstellung der Daten bei ordnungsgemäßer Datensicherung durch den Auftraggeber erforderlich ist. Bei leichter Fahrlässigkeit haftet QuariTEC nur, sofern der Auftraggeber unmittelbar vor Durchführung der Maßnahme, die zum Datenverlust geführt hat, eine ordnungsgemäße Datensicherung durchgeführt hat. Eine weitere Haftung von QuariTEC ist dem Grunde nach ausgeschlossen.

## § 6 Einsatz von Dritterzeugnissen

- (a) Die nachfolgenden Regelungen gelten beim Einsatz von Dritterzeugnissen durch QuariTEC im Rahmen der Leistungserfüllung gegenüber den Auftraggeber. Als Dritterzeugnisse sind Leistungen Dritter zu verstehen, wie z.B. Onlineplattformen oder Open Source Software.
- (b) Beruhen Sach- oder Rechtsmängel auf der Fehlerhaftigkeit des Erzeugnisses eines Dritten und wird dieser nicht als Erfüllungsgehilfe von QuariTEC tätig, sondern gibt QuariTEC, für den Auftraggeber deutlich erkennbar, lediglich ein Dritterzeugnis an den Auftraggeber weiter, sind die Mängelansprüche des Auftraggeber auf die Abtretung der Mängelansprüche von QuariTEC gegenüber dem Dritten beschränkt (z.B. wenn Open Source Software inkorporiert wird). QuariTEC steht für den Mangel selbst ein, wenn die Mangelursache durch QuariTEC gesetzt wurde, d.h. der Mangel auf einer von QuariTEC zu vertretenden unsachgemäßen Modifikation, Einbindung oder sonstiger Behandlung der Dritterzeugnisses beruht.
- (c) QuariTEC ist nicht verantwortlich, falls Dritterzeugnisse durch den Dritten eingeschränkt oder insgesamt eingestellt werden. Führt der Dritte eine Gebühr für die Zurverfügungstellung der Dritterzeugnisse ein, hat QuariTEC das Recht die mit dem Auftraggeber vereinbarte Vergütung dementsprechend anzupassen, sofern der Auftraggeber die Nutzung der Inhalte oder Dienste nach Rückfrage fortsetzen möchte und die Vergütung zu Lasten von QuariTEC gehen würde.
- (d) QuariTEC haftet nicht für Fristverzögerungen und Mehrkosten, die nach Abschluss eines Auftrags des Auftraggeber dadurch entstehen, dass der Anbieter der Dritterzeugnisse diese ändert (z.B. Änderung der Schnittstellen eines Onlinenetzwerks), ohne dass dies für QuariTEC bei der Auftragsvergabe erkennbar war oder hätte erkennbar sein müssen.
- (e) Die Weitergabe der Dritterzeugnisse gilt für den Auftraggeber als deutlich erkennbar, wenn QuariTEC auf sie im Rahmen der Auftragsbeschreibung oder der Auftragsabwicklung hinweist oder diese sich aus dem Auftrag ergeben.

## TEIL 7 - VERGÜTUNG UND ABRECHNUNG

### § 1 Vergütung

- (a) Die Vergütung und der Zahlungsplan für die nach diesem Vertrag geschuldeten Leistungen ergeben sich aus der Auftragsbeschreibung. Soweit die Vertragsparteien keine feste Vergütung vereinbart haben, bemisst sich die Vergütung nach Aufwand. Insoweit gelten die zum Zeitpunkt der Erbringung der Leistung gültigen Sätze von QuariTEC.
- (b) Bei Abrechnung nach Zeitaufwand beträgt die kleinste Abrechnungseinheit 15 Minuten.
- (c) Leistungen außerhalb des vereinbarten Leistungsumfangs oder Vertragsgegenstands sind vom Auftraggeber gesondert zu vergüten. Es gelten hierfür die jeweils anwendbaren Sätze von QuariTEC. Das Vorstehende gilt auch für Leistungen aufgrund unrichtiger oder unvollständiger Angaben des Auftraggebers, nicht nachprüfbarer Mängelrügen, unsachgemäßen Systemgebrauchs oder Pflichtverletzungen des Auftraggebers.
- (d) Arbeiten, die auf Anweisung des Auftraggebers außerhalb der Kernarbeitszeit (Werktags 9 – 13 Uhr und 14 - 18 Uhr) anfallen, werden mit einem Faktor von 150% berechnet.
- (e) QuariTEC hat über die vereinbarte Vergütung hinaus Anspruch auf Erstattung der für die Erbringung der Leistungen erforderlichen Auslagen und Aufwendungen, insbesondere Reise- und Übernachtungskosten sowie von Spesen, soweit diese durch den Auftraggeber dem Grund nach genehmigt worden sind. QuariTEC rechnet diese prüffähig zusammen mit den erbrachten Leistungen oder zeitnah gesondert ab. Reisekosten werden entweder nach den tatsächlich angefallenen Kosten für Bahnfahrten der 1. Klasse bzw. Flüge der Economy-Klasse oder bei Fahrten per Pkw mit 0,40 Euro/km netto kalkuliert. Grundlage ist die schnellste Strecke nach dem von QuariTEC eingesetztem handelsüblichen Routenplaner. Im Nahbereich von 10km fallen keine Reisekosten an. Ausgangspunkt der Anfahrt/Abfahrt ist die Adresse von QuariTEC, sofern nicht anders vereinbart.

- (f) Soweit QuariTEC eine zeitabhängige Vergütung erhält, ist der Auftraggeber verpflichtet, vorgelegte Nachweise zum Zeichen des Einverständnisses unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 10 Tagen ab Zugang abzuzeichnen. Soweit der Auftraggeber mit den vorgelegten Nachweisen nicht einverstanden ist, wird er etwaige Bedenken gegen die Nachweise innerhalb dieser Frist detailliert schriftlich darlegen. Die Vertragsparteien werden dann unverzüglich versuchen, eine Klärung herbeizuführen. Anschließend sind die Nachweise vom Auftraggeber unverzüglich abzuzeichnen. Mit der Bezahlung gelten die Nachweise als abgezeichnet.
- (g) Endet der Vertrag vorzeitig, hat QuariTEC einen Anspruch auf die Vergütung, die seinen bis zur Beendigung dieses Vertrags erbrachten Leistungen entspricht.
- (h) Die Vergütung ist bei werkvertraglichen Leistungen mit der (Teil-)Abnahme der Leistung fällig.
- (i) Bei Projekten mit einer Laufzeit von mindestens 4 Wochen, ist QuariTEC zu monatlichen Abrechnungen des Aufwands berechtigt.

## § 2 Abrechnung

- (a) QuariTEC wird die Vergütung entsprechend der Auftragsbeschreibung in Rechnung stellen. Rechnungen können, vorbehaltlich anderer Vereinbarung, in elektronischer Form erfolgen und per E-Mail versendet oder online zum Download gestellt werden.
- (b) Vorbehaltlich einer ausdrücklich abweichenden Regelung verstehen sich sämtliche in der Auftragsbeschreibung genannte Beträge als Nettobeträge, d. h. zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer. QuariTEC wird den Steuersatz und den Betrag der Umsatzsteuer gesondert auf der Rechnung ausweisen.
- (c) Rechnungen sind ohne Abzug innerhalb von 10 Tagen nach Rechnungsdatum zur Zahlung fällig. Im Fall von Dauerschuldverträgen werden die Zahlungen für den jeweils bestimmten Vertragszeitraum im Voraus fällig.
- (d) Soweit der Auftraggeber in Zahlungsverzug gerät, wird der ausstehende Betrag in gesetzlich festgelegter Höhe über dem jeweils gültigen Basiszinssatz verzinst. Dies lässt die Geltendmachung weiterer Rechte unberührt.
- (e) Für jede Mahnung der Rechnung sowie Bearbeitung von Rücklastschriften fällt eine Mahngebühr von jeweils 6,00 Euro an. Dem Auftraggeber bleibt es vorbehalten niedrigeren Mahnaufwand nachzuweisen.
- (f) Der Auftraggeber kann gegen Ansprüche von QuariTEC nur unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Forderungen aufrechnen, sofern es sich hierbei nicht um Ansprüche auf Fertigstellung oder Mangelbeseitigung handelt. Dem Auftraggeber steht die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts nur wegen Gegenansprüchen aus diesem Vertrag zu.

## § 3 Pauschalpreise, laufende Vergütungen und Zeitkontingente

- (a) Im Pauschalpreis nicht enthalten sind Leistungen, die aufgrund von Fehlbedienung oder fahrlässiger bzw. vorsätzlicher Beschädigung oder Veränderung der Hard- oder Software auf Seiten des Auftraggebers entstanden sind. Diese Pflegearbeiten werden auf der Basis der zum Zeitpunkt der Auftragserteilung allgemein gültigen Stundensätze von QuariTEC nach entstandenem Zeitaufwand berechnet.
- (b) Bei Dauerschuldverträgen ist QuariTEC zu einer angemessenen Anhebung der vereinbarten Pauschale nach Ankündigung berechtigt. Eine solche Anhebung tritt frühestens 2 Monate nach Ablauf des Monats in Kraft, in dem QuariTEC die Änderung mitgeteilt und der Kunde ihr innerhalb der Frist von 3 Wochen zum Tag des Inkrafttretens des neuen Entgelts nicht widersprochen hat und darf das Entgelt des vorausgehenden Zwölfmonatszeitraumes um nicht mehr als 10 % überschreiten. Widerspricht der Auftraggeber der Preiserhöhung, steht QuariTEC ein Sonderkündigungsrecht zu.
- (c) Sofern der Auftraggeber mit der Anpassung nicht einverstanden ist, kann er diesen Vertrag mit einer Frist von 3 Wochen zum Tag des Inkrafttretens des neuen Entgelts schriftlich kündigen.

- (d) Vorausbezahlte Entgelte werden dem Auftraggeber erstattet, wenn der Vertrag vor Ablauf des Abrechnungszeitraums endet. Im Falle der außerordentlichen Kündigung durch QuariTEC, hat QuariTEC einen Anspruch auf Zahlung des Entgelts für die gesamte vereinbarte Dauer des Vertrages.
- (e) Zeitkontingente, die pauschal für einen bestimmten Zeitraum abgerechnet und nicht in Anspruch genommen werden, verfallen mit Ablauf des jeweiligen Zeitraums.

## TEIL 8 - KÜNDIGUNG

### § 1 Ordentliche Kündigung

- (a) Bei Verträgen, die als Dauerschuldverhältnisse vereinbart werden, legen die Vertragsparteien die Laufzeit des Vertrages sowie Kündigungsfristen gesondert fest. Ist keine Vereinbarung über die Laufzeit getroffen, beträgt diese 12 Monate. Ist keine Vereinbarung über die Kündigungsfrist getroffen, beträgt diese 30 Tage zum Vertragsende.
- (b) Wird keine rechtzeitige Kündigung ausgesprochen, verlängert sich die Laufzeit des Vertrages nach Ablauf dessen Laufzeit automatisch um denselben Zeitraum.

### § 2 Außerordentliche Kündigung

- (a) Jede Partei kann Verträge, welchen diese AGB zugrunde liegen, aus wichtigem Grund außerordentlich kündigen, wenn eine oder mehrere Vereinbarungen durch die jeweils andere Vertragspartei nicht eingehalten wurden und nach einer schriftlichen Aufforderung zur Besserung diese schuldhaft nicht innerhalb einer Frist von 14 Tagen erfolgt ist.
- (b) Die außerordentliche Kündigung ist auch ohne vorherige Aufforderung zur Besserung möglich, wenn eine Fortsetzung des Vertrages dem Kündigenden unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls und unter Abwägung der Interessen beider Vertragsparteien nicht zugemutet werden kann. Dies ist insbesondere der Fall bei:
  - (i) offensichtlichen und gravierenden Vertrags- oder Rechtsverstößen, wie z.B. der Speicherung oder des zum Abruf Bereithalten von Inhalten im Sinne des § 4 Jugendmedienschutz-Staatsvertrages oder offensichtlich urheberrechtlich geschützter Software bzw. audiovisueller Inhalte (Musik, Videos etc.);
  - (ii) strafbarer Ausspähung oder Manipulationen der Daten von QuariTEC oder anderer Kunden von QuariTEC durch den Auftraggeber.
- (c) Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn
  - (i) QuariTEC einen ausdrücklich vereinbarten Fertigstellungstermin nicht einhält und eine vom Auftraggeber angesetzte, angemessene Nachfrist fruchtlos verstreichen lässt, es sei denn QuariTEC hat die Verzögerung nicht zu vertreten;
  - (ii) eine der Vertragsparteien ihre Pflichten aus diesem Vertrag oder jeweiligem Auftrag in grober Weise verletzt;
  - (iii) über das Vermögen der anderen Vertragspartei das Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens abgelehnt wird.

## TEIL 9 - VERTRAULICHKEIT UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

### § 1 Datenschutz

- (a) Die personenbezogenen Daten der Auftraggeber werden nur für die Vertragsdurchführung erhoben, verarbeitet und genutzt. Mit dem Vertragsschluss erklärt sich der Auftraggeber mit der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung seiner Daten in elektronischen Datenverarbeitungsanlagen einverstanden.



- (b) Die Vertragsparteien beachten die einschlägigen datenschutzrechtlichen Vorschriften. QuariTEC wird insbesondere personenbezogene Daten Dritter, die ihm der Auftraggeber weiterleitet oder die er im Auftrag des Auftraggebers erhebt, verarbeitet und nutzt nur im Rahmen der Weisungen des Auftraggebers erheben, verarbeiten oder nutzen. Darüber hinaus obliegt es dem Auftraggeber die datenschutzrechtlichen Vorgaben einzuhalten. QuariTEC ist verpflichtet erforderliche Auftragsdaten- oder Geheimhaltungsvereinbarungen einzugehen.

## § 2 Vertraulichkeit

- (a) Die Vertragsparteien verpflichten sich, alle vertraulichen Informationen, die ihnen bei der Durchführung dieses Vertrags bekannt werden, vertraulich zu behandeln und nur für vertraglich vereinbarte Zwecke zu verwenden.
- (b) Vertrauliche Informationen im Sinne dieser Bestimmung sind Informationen, Unterlagen, Angaben und Daten, die als solche bezeichnet sind oder ihrer Natur nach als vertraulich anzusehen sind. QuariTEC verpflichtet sich, nur solchen Mitarbeitern Zugang zu vertraulichen Informationen des Auftraggebers zu gewähren, die mit der Leistungserbringung im Rahmen dieses Vertrags betraut sind. Beide Vertragsparteien sind verpflichtet, auf Wunsch der jeweils anderen Partei ihre Mitarbeiter eine entsprechende Verpflichtungserklärung unterschreiben zu lassen und der anderen Partei vorzulegen. Die Vertragsparteien werden für vertrauliche Informationen der jeweils anderen Partei keine Schutzrechtsanmeldungen anstrengen.
- (c) Werden von einer öffentlichen Stelle vertrauliche Informationen im vorgenannten Sinne verlangt, so ist diese Partei unverzüglich und noch vor Herausgabe der Informationen an die öffentliche Stelle zu informieren.
- (d) Die Rechte und Pflichten nach diesem Abschnitt über Geheimhaltung werden von einer Beendigung dieses Vertrages nicht berührt. Beide Vertragsparteien sind verpflichtet, vertrauliche Informationen der anderen Partei bei Beendigung dieses Vertrags nach deren Wahl zurückzugeben oder zu vernichten, soweit diese nicht ordnungsgemäß verbraucht worden sind.

## § 3 Schlussbestimmungen

- (a) Vorbehaltlich zwingender Verbraucherrechte, gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (b) Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis ist der Sitz von QuariTEC, sofern der Auftraggeber Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.
- (c) Der Auftraggeber darf auf diesem Vertrag beruhende Ansprüche gegen QuariTEC nur nach Zustimmung von QuariTEC auf Dritte übertragen.
- (d) Für Auftraggeber, die Unternehmer sind, gilt: Die Unwirksamkeit einzelner Regelungen dieses Vertrags lässt die Wirksamkeit der übrigen Regelungen unberührt. In diesem Fall verpflichten sich die Vertragsparteien, sich auf wirksame Regelungen zu verständigen, die wirtschaftlich dem intendierten Zweck der unwirksamen Regelungen am nächsten kommen. Dies gilt entsprechend für die Schließung etwaiger Lücken in diesem Vertrag.
- (e) Beschwerdeverfahren via Online-Streitbeilegung für Verbraucher (OS): <http://ec.europa.eu/consumers/odr/>. Wir sind nicht bereit und nicht verpflichtet an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen.